OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750912/2/MZ

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der Ö P AG, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der Ö P AG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Juli 2020, GZ: BHGRSanR-2020-141306/4-BC, betreffend Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juli 2020, GZ: BHGRSanR-2020-141306/4-BC, wurde der Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 29.04.2020, eingelangt bei der Behörde am 15.05.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für Herrn F H, geb. x eingebracht. Dieser wurde mit der selbstüberwachten Heimguarantäne infolge einer Reiserückkehr von F H begründet.

Für den angegebenen Zeitraum hatte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen keinerlei Maßnahmen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 verfügt.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 32 Abs.1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 14. Mai 2020, GZ: 2020-0.303.574, handelt es sich bei der selbstüberwachten Heimquarantäne infolge einer Reiserückkehr entsprechend den

Verordnungen BGBl. II Nr. 105/2020 idgF und BGBl. II Nr. 87/2020 idgF um Maßnahmen unmittelbar auf Basis der entsprechenden Verordnungen nach § 25 Epidemiegesetz 1950. Ein Absonderungsbescheid hat nicht zu erfolgen und gebührt demnach keine Verdienstentgangsentschädigung.

Der Antrag war daher abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die bP ua. Folgendes aus:
„Herr F H, geboren am x, steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs. 1 PTSG zur Dienstleistung zugewiesen. Herr H war von 09. bis 31. März 2020 in C R auf Urlaub. Er reiste mit dem Flugzeug von C R nach F und am 31. März 2020 von F mit dem Zug nach S. Beim Aussteigen aus dem Zug wurde Herrn H bei der Grenzkontrolle ein Formular über die Heimquarantäne übergeben. Die Erklärung über die Heimquarantäne wurde von Herrn H ausgefüllt und der Beschwerdeführerin übergeben. Am Bahnhof in S musste Herr H das Formular nicht abgeben. Die 14-tägige Heimquarantäne dauerte entsprechend der Vorgaben in der 87. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien (in Folge: 87. VO) bis 14. April 2020. In dieser Zeit wurden Herrn H von der Beschwerdeführerin die ihm gebührenden Bezüge in der Höhe von EUR 1.510,07 Brutto bezahlt Der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung betrug EUR 256,46. Dieser Betrag wurde mit fristgerechtem Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 (in Folge: EpidemieG) an die belangte Behörde vom 15. Mai 2020 von der Beschwerdeführerin geltend gemacht.
(...)
Die 87. VO trat am 11. März 2020 in Kraft und sollte am 03. April 2020 außer Kraft treten. Sie besagte:
§ 1. (1) Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis [...] über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-Co V-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. (2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen, im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Mit Ablauf des 19. März 2020 wurde mittels der 104. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein geändert wird, neben weiteren Staaten auch Deutschland in § 1 der 87. VO aufgenommen.

Ebenfalls mit Ablauf des 19. März 2020 trat die 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (in Folge: 105. VO) in Kraft, die in § 1 die Verpflichtung zu einer 14-tägigen Heimquarantäne nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich vorsah.

Mit der 111. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien geändert wird, vom 22. März 2020 wurde § 6 der 87. VO dahingehend geändert, dass die 87. VO erst mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft treten sollte.

Zum Zeitpunkt der Abreise von Herrn H in seinen Urlaub war sohin die 87. VO noch nicht in Kraft und konnte Herr H nicht wissen, dass er bei seiner Rückreise nach einer Quarantäne unterworfen wird.

(...)

3.1. Rechtswidrigkeit des Inhalts

a) Heimquarantäne gemäß der 87. VO

Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. (...)

Die 87. VO wurde aufgrund der Ermächtigung des § 25 EpidemieG erlassen. Dieser besagt: Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpidemieG gilt:

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer [...] angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann

§ 17 Abs. 1 EpidemieG legt weiters fest:

Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden.

Gemäß § 2 87. VO war es Personen ohne ärztliches Zeugnis nur dann erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet haben.

Entgegen der Behauptung der Behörde im Schreiben vom 12. Mai 2020 handelte es sich daher keineswegs um eine freiwillige Maßnahme, sondern war mit der Heimkehr nach

Österreich eine verpflichtende Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG verbunden, welche allerdings im Verordnungsweg angeordnet wurde. Somit hat der Gesetzgeber folgerichtig auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet, was im Kontext zu zahlreichen im Rahmen der Corona-Krise verfügten Effizienzmaßnahmen (Stichwort behördliche Erledigungen ohne Vorsprache in den Ämtern, Ausstellen von ärztlichen Zeugnissen ohne Präsenzerfordernis des Patienten etc.) der Verfahrensökonomie zuträglich war.
Zu betonen ist, dass §25 EpidemieG - wie oben zitiert - klar festlegt, dass ‚auf Grund der bestehenden Gesetze' durch Verordnung bestimmt wird, welchen Maßnahmen der Eintritt von Personen unterworfen wird. § 25 EpidemieG enthält lediglich eine Ermächtigung, nicht jedoch inhaltliche Vorgaben. Die inhaltlichen Vorgaben für eine Absonderung, die einen doch erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, finden sich vorrangig in § 7 EpidemieG. Somit ist die unmittelbare Wirkung der Heimquarantäne der Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG gleichzuhalten. Dies führt zu dem Schluss, dass die Regelung des § 32 EpidemieG nicht abschließend, sondern nur demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren gewesen wäre. Bei dieser telelogischen Interpretation wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung für den Verdienstentgang zu Recht besteht.

(...)

3.2. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften
(...) Die belangte Behörde hat entgegen diesen Vorschriften keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. So wurde beispielsweise nicht ermittelt, wann die Angestellte der Beschwerdeführerin in das Ausland reiste, wann sie zurück nach Österreich kam, ob sie auf dem Land- oder Luftweg zurück nach Österreich kam und welche Verordnung in Folge konkret ihrer Ansicht nach auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden war.
Die belangte Behörde bediente sich außerdem einer mangelhaften Begründung. Sie bezieht sich im Bescheid auf die Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 28. Februar 2020 bzw. 26. März 2020, 2020-0.143.421 bzw. 2020-0.199.340. Diesbezüglich bleibt unklar, inwiefern diese Erlässe mit dem gegenständlichen Sachverhalt in Verbindung stehen, da in diesen nichts zur Vorgehensweise bei Reiserückkehrern festgelegt wird. Nach Ansicht der belangten Behörde ergibt sich aus diesen Erlässen, dass für die Einreise auf dem Land- bzw. Luftweg nach Österreich die Bestimmungen der Verordnungen BGBl II Nr. 87/2020 und 105/2020 gelten. Eine derartige Vorgabe ist jedoch weder im Erlass GZ 2020-0.0143.421 noch im Erlass GZ 2020-0.199.340 enthalten.
(...)

3.3. Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte
a) Eigentumsfreiheit
Gemäß Art 5 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Verbindung mit Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention ist das Eigentum von natürlichen und juristischen Personen unverletzlich. Nur in gesetzlich bestimmten Fällen kann in das Eigentumsrecht eingegriffen werden.
Ein in das Eigentum eingreifender Bescheid verletzt das Grundrecht, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage stützt oder eine

verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage denkunmöglich anwendet, wobei es als eine Form der Denkunmöglichkeit aufgefasst wird, wenn einem Gesetz ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt wird (vgl zB VfSlg 10.482/1985, 13.847/1994). Diese letzte Variante wurde von der belangten Behörde verwirklicht. Sie hat § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (siehe unten) davon ausgeht, dass die Heimquarantäne nach § 2 87. VO keine Absonderung im Sinne des §7 EpidemieG ist und folglich kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG besteht. Der Bescheid greift in das Eigentum der Beschwerdeführerin ein, da sie gemäß § 12c Gehaltsgesetz 1956 (GehG) verpflichtet war, dem ihr zur Dienstleistung zugewiesenem Beamten die Bezüge fortzuzahlen, ihr in Folge aber durch den Bescheid die Vergütung dieses Verdienstentgangs nicht gewährt wurde.

Verhältnismäßig wäre dieser Eingriff in das Eigentum der Beschwerdeführerin nur bei Gewährung einer Entschädigung für den durch die Entgeltfortzahlung entstandenen Aufwand. Somit liegt eine lex imperfecta vor, deren Ergänzung aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten wäre.

Diese grobe Verkennung der Rechtslage indiziert im Zusammenspiel mit dem Unterlassen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und dem Ignorieren des Parteivorbringens weiters willkürliches Verhalten der Behörde (VfGH 06.06.2014, B1619/2013 mwN).

b) Gleichheitsgrundsatz

Der in Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (in Folge: B-VG) normierte Gleichheitsgrundsatz, der auch auf juristische Personen anwendbar ist, verbietet willkürliche, unsachliche Differenzierungen auf den Gebieten der Normsetzung und des Normvollzugs (vgl VfSlg 3197). Der Gleichheitssatz wird vom Gesetzgeber verletzt, wenn er Gleiches ungleich behandelt und unsachliche Differenzierungen trifft (vgl VfSlg 5737).

Zielsetzung der im Zusammenhang mit C0V1D-19 ergangenen Regelungsdichte ist zweifelsohne, dass von Unternehmen unverschuldete Verluste ausgeglichen werden - dies unterstreichen die zahlreich eingeführten Unterstützungsmaßnahmen.

Es erscheint unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen von Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland keinen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorsieht, obwohl sie - wie die in § 32 EpidemieG angeführten Fälle - ebenfalls durch Vorkehrungen nach dem II. Abschnitt des EpidemieG verursacht werden. Sowohl die Heimquarantäne als auch die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG führen unterschiedslos zur Einschränkung der persönlichen Freiheit der betroffenen Person - Sinn und Zweck ist die Reduzierung der sozialen Interaktion zur Hintanhaltung der Verbreitung von COVID- 19. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG haben Arbeitgeber an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Auch im Fall der Heimquarantäne nach der Rückkehr aus dem Ausland hat der Beamte gemäß § 12c GehG Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge durch die Beschwerdeführerin. In beiden Varianten kommt es zu einem Ausfall der Arbeitskraft und der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung durch das Unternehmen.

Sähe man die Regelung des § 32 EpidemieG als taxativ an, übersähe man die Besonderheiten der COVID-19-Thematik. Es kann nicht im Sinne der Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken einer Behörde abhängig ist, welche die Wahl der Mittel für eine gleiche Wirkung dergestalt

vornehmen kann, dass ein Unternehmen willkürlich um die zustehende Leistung gebracht wird - einfach durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw. durch Anwendbarkeit einer Verordnung und nicht § 7 EpidemieG. Der Gesetzgeber behandelt sohin Gleiches ungleich, wenn er nur für manche Absonderungen einen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile vorsieht, nicht aber für andere, die genau die gleichen Vermögenseinbußen bewirken.

c) Legalitätsprinzip

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Art. 18 B-VG). Aus dem Stufenbau der Rechtsordnung ergibt sich, dass eine Verordnung als Ausführungs- oder Durchführungsverordnung nur im Rahmen des zur Verordnung ermächtigenden Gesetzes erlassen werden darf. Im Gegenstand bedeutet dies, dass die gegenständliche 87. VO - wenn man den Gedanken der o.a. Verfahrensökonomie nicht unterstellt haben sollte - eine behördliche Anordnung der Heimquarantäne gemäß § 7 EpidemieG vorsehen hätte müssen. Ginge man davon aus, dass die Heimquarantäne gemäß der 87. VO nicht der Anordnung gemäß § 7 EpidemieG entspricht, würde die 87. VO gegen das EpidemieG verstoßen. Damit wäre auch die Verordnung mit Gesetzwidrigkeit behaftet.

4. Anträge

Aus den angeführten Gründen stellt die Beschwerdeführerin die Anträge,
das angerufene Verwaltungsgericht möge
gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen;
in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid … dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung …. Folge gegeben wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 62/2020 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

III.2. Die auf § 25 Epidemiegesetz gegründete Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl. II. Nr. 87/2020 in der hier relevanten Fassung BGBl. II. Nr. 104/2020 lautet:

„ § 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

§ 3. Abweichend von den §§ 1 und 2 ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
§ 4. Diese Verordnung ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem ‚2019 neuartigen Coronavirus', BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.
§ 5. Diese Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 26a StVO.
§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, um 12:00 Uhr außer Kraft.
(3) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 92/2020 treten mit Ablauf des 16. März 2020 in Kraft.
(4) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 104/2020 treten mit Ablauf des 19. März 2020 in Kraft."

III.3. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg.cit. näher geregelt werden. Die bP stützte ihren Antrag auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z. 1 bis 7 leg.cit. aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz – wie von der belangten Behörde angenommen – jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass verordnete Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 Epidemiegesetz, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 leg.cit zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

Der in Rede stehende Dienstnehmer der bP reiste am 31. März 2020 auf dem Landweg von Deutschland nach Österreich ein und unterzog sich in der Folge einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne. In diesem Zusammenhang wäre zunächst zu hinterfragen, ob die bP zur Leistung der Entgeltfortzahlung verpflichtet war, da § 12c Abs 1 Z 2 Gehaltsgesetz den Entfall der Bezüge vorsieht, wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen. Dem Dienstnehmer der bP wäre es nämlich gem § 1 Abs 1 der VO BGBl. II. Nr. 87/2020 frei gestanden, mit einem ärztlichen Zeugnis nachzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf

SARS-CoV-2 negativ ist. Der Dienstnehmer der bP hat sich jedoch aus freien Stücken für eine Quarantäne und gegen einen negativen Covid-Test entschieden, sodass wohl ein Anwendungsfall des § 12c Abs 1 Z 2 Gehaltsgesetz gegeben sein dürfte.

Unabhängig davon ist jedoch unbestritten, dass gegen den Dienstnehmer der bP kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Erklärung der selbstüberwachten Heimquarantäne basiert (da auf dem Landweg nach Österreich eingereist) auf der oben zitierten Verordnung BGBl. II Nr. 104 / 2020, die am 5. April 2020 in Kraft stand. Diese Verordnung basiert auf § 25 Epidemiegesetz, der in § 32 Abs. 1 leg.cit. keine Erwähnung findet. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit schon aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt, da zum Einen in § 7 und § 17 Epidemiegesetz individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw. gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen sind, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert, zum Anderen diese Verordnung klare Ausnahmen für jene Personen trifft, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse“ erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des Epidemiegesetzes mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene

Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer